nicht verwischt werden; bestimmen doch Inhalt und Funktion sozialistischer Rechtsnormen deren Form und Struktur. Methoden der Untersuchung können deshalb nicht unabhängig vom Untersuchungsgegenstand angewandt werden. Strukturtheoretische Analysen sozialistischer Rechtsnormen tragen dazu bei, tiefer in die Formen des sozialistischen Rechts einzudringen und helfen mit, sich von jenen Versuchen bürgerlicher Rechtslehrer abzugrenzen, die eine Konvergenz zwischen der Form des bürgerlichen und des sozialistischen Rechts konstruieren. Es gehört zur Methodik des bürgerlichen Rechtsdenkens, die Struktur des Rechts als eine Bestätigung ihrer formaljuristischen, klassenneutralen und ideologisch indifferenten Rechtsbetrachtung hinzustellen. 18

Strukturtheoretische Untersuchungen der sozialistischen Rechtsnormen haben demgegenüber nichts mit einer formaljuristischen Betrachtung des sozialistischen Rechts zu tun, und schon gar nicht ergibt sich die Struktur der sozialistischen Rechtsnorm aus ihrer "formaljuristischen Natur". Die Struktur sozialistischer Rechtsnormen zu bestimmen ist vor allem aus folgenden Gründen praktisch bedeutsam:

- a) Für die Rechtssetzung ist die Strukturanalyse eine unentbehrliche Grundlage, um Rechtsnormen präzise und übersichtlich zu gestalten, logische Widersprüche zwischen einzelnen Normen möglichst zu vermeiden, den Normativakten einen logisch folgerichtigen Aufbau zu geben und sie in das Gesamtsystem des Rechts einzuordnen.
- b) Bei der Anwendung der Rechtsnormen ist die Kenntnis ihrer Struktur notwendig, um den Willensinhalt einer Norm richtig zu begreifen, genau zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Norm angewandt werden muß, welche Person oder Organisation welche Handlung zu erbringen hat, welcher Art die Rechtsfolgen sind, die eintreten, wenn eine Rechtsnorm befolgt oder verletzt wird.

Nach weit verbreiteter Ansicht besteht die sozialistische Rechtsnorm aus drei logisch miteinander verknüpften Elementen: der Prämisse (manchmal auch Hypothese genannt), der Disposition und der Sanktion. <sup>19</sup> Bei dieser Einteilung werden die Rechtsnormen als Urteile im Sinne der traditionellen Logik<sup>20</sup> betrachtet und — davon ausgehend — wird auf sie die Urteilsstruktur der traditionellen Logik angewendet. Danach ist "jede Verhaltensregel, jede soziale Norm nicht nur ein Gebot, sondern auch ein Urteil nach der Formel: /wenn - dann'''<sup>21</sup>.

Die Prämisse beschreibt die gesellschaftlichen Umstände oder bezeichnet jenes Ereignis, die Voraussetzungen für ein bestimmtes mm sozialistischen Staat vorgeschriebenes Verhalten sind. Sie gibt folglich die tatsächlichen Bedingungen an, unter denen eine Rechtsnorm verwirklicht werden muß; und sie umfaßt auch die Festlegung der Subjekte, von denen ein bestimmtes Tun oder Unterlassen gefordert wird. Die Prämisse legt fest, unter welchen Umständen und Bedingungen für welche Rechtssubjekte Rechte und Pflichten entstehen.

<sup>18</sup> Vgl. U. Klug, Juristische Logik, a. a. O., S. 275 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 4, a. a. O., S. 170.

<sup>20</sup> Vgl. K. Ajdukiewiecz, Abriß der Logik, Berlin 1958, S. 83 ff.

<sup>21</sup> Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts, Bd. 1, a. a. O., S. 258.